

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 17. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2019)

zum Thema:

Zur logischen Struktur mehrdimensionaler Diskriminierung.

und **Antwort** vom 02. Jan. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21929
vom 17. Dezember 2019
über Zur logischen Struktur mehrdimensionaler Diskriminierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Paragraph 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) definiert das Diskriminierungsverbot wie folgt:

"Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden."

Die Vorlage zum Entwurf des LADG [Drucksache 18/1996] erläutert die Motivation für die Form der Abfassung des Paragraphen 2 wie folgt:

"Studien zeigen, dass Diskriminierung nicht eindimensional, also nicht exklusiv auf einen „Grund“ bezogen geschieht, sondern in komplexen Formen (additiv, verschränkt) existiert und erlebt wird. Die Verbindung der Kategorien des § 2 mit einem „sowie“ (statt mit einem „oder“ wie z.B. in § 1 AGG oder Artikel 10 Absatz 2 VvB) soll für die Mehrdimensionalität von Diskriminierungen sensibilisieren. Selbst wenn die mehrdimensionale Diskriminierung eher die Regel als die Ausnahme bildet, erfasst das Diskriminierungsverbot ebenfalls die Ausnahme, so dass auch Diskriminierungen wegen eines einzelnen Grundes untersagt sind."

Schlüsse, welche die Form der Disjunktionseinführung $A \Rightarrow A \vee B$ einnehmen, sind trivialerweise wahr: "Wenn wahr ist, dass Person x wegen seiner Sprache diskriminiert wird, dann ist es ohne Zweifel ebenfalls wahr, dass Person x seiner Sprache oder seiner ethnischen Herkunft wegen diskriminiert wird." Wenn es nicht sinnvoll ist, Mehrfachdiskriminierungen durch Disjunktionen abzubilden, so stellt sich die Frage, ob Konjunktionen oder Konditionale geeigneter sind, um die folgenden, in der Literatur beschriebenen Formen der Mehrfachdiskriminierung zu erfassen:

SEQUENTIELLE DISKRIMINIERUNG ("sequential discrimination")

- A: wird wegen ihrer Sprache diskriminiert
- B: wird wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert

prädikatenlogisch: $\exists x(Ax \ \& \ \neg Bx)$

Mengenlehre: $M1 - M2 := \{x \mid x \in M1 \ \& \ \neg x \in M2\}$ "Differenzmenge"

"Für mindestens ein x: Eine Person x wird entweder ihrer Sprache oder ihrer ethnischen Herkunft wegen, in der jeweiligen Situation aber nicht nach beidem zugleich diskriminiert."

VERSTÄRKENDE DISKRIMINIERUNG ("compound discrimination")

prädikatenlogisch: $\exists x(Ax \ \& \ Bx)$

Mengenlehre: $M1 \cap M2 := \{x \mid x \in M1 \ \& \ x \in M2\}$ "Schnittmenge", "Intersektion"

"Für mindestens ein x: Eine Person x wird sowohl ihrer Sprache als auch ihrer ethnischen Herkunft wegen beurteilt."

INTERSEKTIONALE DISKRIMINIERUNG ("intersectional discrimination")

prädikatenlogisch: $\forall x(Ax \supset Bx)$

Mengenlehre: $M1 \subset M2 := \forall x (x \in M1 \Rightarrow x \in M2)$ "Teilmenge"

"Für alle x: Wenn eine Person x ihrer Sprache wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihrer ethnischen Herkunft wegen diskriminiert."

1.) Welche der dem Senat bekannten Studien verschaffen am ehesten Klarheit über die Struktur der Mehrdimensionalität von Diskriminierungen?

Zu 1.: Der Senat bewertet die vielfältigen wissenschaftlichen Studien, die zu diesem Thema erstellt wurden, nicht.

2.) Der Ansatz der "Verstärkenden Diskriminierung" vertritt die falsche Auffassung, dass die Zusammenfügung zweier inhaltlich unabhängiger Diskriminierungskriterien der Plausibilität für das Vorliegen einer tatsächlichen Diskriminierung stärkeres Gewicht verleihen würde. Das Argumentationsschema entspricht damit dem der sog. "Verstärkung des Antezedens" $A \supset B \Rightarrow (A \ \& \ C) \supset B$ [Schamberger, Christoph: Logik der Umgangssprache. Neue Studien zur Philosophie. Bd. 29. Göttingen 2016. S. 78 ff.]

Ein Beispielsatz hat die folgende Form:

Satz 1: "Hat Person x die Religion y, dann wird x diskriminiert".

Satz 2: "Folglich: Hat Person x die Religion y und (sowie) die chronische Erkrankung z, dann wird x diskriminiert."

Das im Paragraph 2 verwendete "sowie" dient im alltäglichen Sprachgebrauch dazu, eine Unsicherheit darüber auszudrücken, welcher von zwei genannten Gründe letztlich ausschlaggebend ist, bzw. dies offenzulassen. Ein Beispiel: "Blutspuren sowie (überdies) der Fund des Tatwerkzeuges deuten auf x als den Täter hin."

Ist es sinnvoll, Aussagen nach Art des Satzes 2 zu bilden, die den informativen Gehalt des Satzes 1 abschwächen, anstatt ihn zu stärken?

Zu 2.: Die Bedeutung des Diskriminierungsverbots, das Diskriminierungen aufgrund eines einzelnen Merkmals sowie aufgrund mehrerer Merkmale verbietet, wird durch den Wortlaut („sowie“) nicht eingeschränkt.

Vielmehr wird durch die Verwendung des Wortes „sowie“ in rechtsförmlich zutreffender Weise zum Ausdruck gebracht, dass die Diskriminierungsgründe nicht kumulativ vorliegen müssen, aber auch nicht nur alternativ vorliegen dürfen, um das Diskriminierungsverbot auszulösen.

3.) Das Schema des sogenannten "Logischen Quadrates" verdeutlicht, dass "Allaussagen" die Zwangsläufigkeit, "Existenzaussagen" hingegen die bloße Möglichkeit der Verbindung zweier Aussagen inne- wohnt, deren Verbindung also kontingent ist. Sequentielle Diskriminierung und Intersektionale Diskriminierung schließen einander aus; letztere ist immer dann insgesamt gegeben, wenn eine erste Diskriminierung nicht gegeben sein kann, ohne eine wei- tere nach sich zu ziehen; genau dies wiederum wird aber im Schema der Sequentiellen Diskriminierung zum Ausdruck gebracht.

Ist das Schema der Sequentiellen Diskriminierung oder eher das Schema der Intersektionalen Diskrimi- nierung geeignet, um die Mehrdimensionalität von Diskriminierungen zu erfassen?

Zu 3.: Die Begriffe „intersektionale Diskriminierung“ und „mehrdimensionale Diskriminie- rungen“ können alternativ gebraucht werden.

4.) Das Schema der Verstärkenden Diskriminierung bzw. der "compound discrimination" trägt seinen Na- men zu Unrecht; zwar ergibt sich eine Schnittmenge bzw. Intersektion von Elementen der Diskriminie- rung; das Auftreten des einen Elementes ist hierbei aber nicht durch das Auftreten des anderen bedingt, eine gegenseitige Verstärkung "wenn A, dann B" d.h. "B weil A" findet also, wie auch bei der Sequentiel- len Diskriminierung, nicht statt.

Folgen die bildungspolitischen Ansätze des Senates bei "i-päd" und ähnlichen Initiativen dem Schema der sog. Verstärkenden Diskriminierung oder dem der Intersektionalen Diskriminierung im eigentlichen Sinne?

Zu 4.: Bei dem Projekt „i-PÄD - intersektionale Pädagogik“ geht es - wie die Projektbe- zeichnung bereit nahelegt - um Intersektionalität.

5. Sätze nach dem Schema der Intersektionalen Diskriminierung sind Konditionalsätze; diese sind sinn- voll, wenn Vorder- und Hinterglieder der Sätze inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweisen. Im Folgenden wird beispielhaft die Dimension "Geschlecht" des Paragraphen 2 mit allen anderen dort aufgeführten Dimensionen kombiniert.

Der Senat wird gebeten, mit einem kurzen "ja" oder "nein" zu bewerten, ob die folgenden Aussagen plau- sibel sind:

- a.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihrer ethnischen Her- kunft wegen diskriminiert."
- b.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie einer rassistischen Zu- schreibung wegen diskriminiert."
- c.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihrer Religion wegen diskriminiert."
- d.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihrer Weltanschauung wegen diskriminiert."
- e.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihrer Behinderung we- gen diskriminiert."
- f.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie einer chronischen Er- krankung wegen diskriminiert."

g.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihres Lebensalters wegen diskriminiert."

h.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihrer Sprache wegen diskriminiert."

i.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihrer sexuellen Identität wegen diskriminiert."

j.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihrer geschlechtlichen Identität wegen diskriminiert."

k.) "Wenn eine Person ihres Geschlechtes wegen diskriminiert wird, dann wird sie ihres sozialen Status wegen diskriminiert."

Zu 5.: Der Senat beantwortet keine hypothetischen Fragestellungen.

6. Die Literatur zum Thema "Intersektionalität" betrachtet überwiegend die Zusammenhänge zwischen "Gender", "Sex" und "Race". Lässt sich in groben Zügen angeben, welche der zwölf in Paragraph 2 aufgeführten Dimensionen der Diskriminierung in Sinne einer gegenseitigen Verstärkung miteinander ver-schränkt sind?

Zu 6.: Nein, da dies vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist.

Berlin, den 2. Januar 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung